Urteile unserer Fachmänner

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 47. Unentschuldigte Absenzen beim Examen werden mit Fr. 5 bestraft.

Art. 49. Die Bussen werden nach Vorschrift des Strafgesezes bezogen und fallen in die Staatskasse.

Art. 50. Die Verurteilten, welche die Bussen nicht bezahlen, werden für je Fr. 3 Busse zu 24 Stunden Gefängnis verfällt.

Wenn die Absenzen ohne Vorwissen der Eltern vorgekommen, unterliegen die Schüler obigen Strafen.

Art. 51. Das Justizdepartement übermittelt am Ende jedes Semesters das Verzeichnis aller Anzeigen dem Erziehungsdepartement mit den Angaben über den Vollzug.

Urteile unserer Fachmänner.

Schwarz, Möbel- und Bauschreiner, Kreuzlingen, Thurgau.
Wandtafel mit Gestell. Preis ?

Diese Wandtafel, 130/105 cm. gross, ist leicht und bequem zu handhaben, Anstrich mattschwarz, ohne Glanz und sehr gut. Das Gestell, auf 4 Rollen beweglich, ermöglicht sowol die Drehung der Wandtafel um ihre Axe, als auch die Verschiebung im Schulzimmer; es dürfte etwas fester sein. Das Ganze bildet einen Fortschritt im Schulmobiliar und ist empfehlenswert.

Möschlin, Lehrer in Basel, **Zählrahmen.** Preis Fr. 28.

Der Apparat ist zu komplizirt. Das elementare Rechnen kann durch einfachere Mittel ebenso gut und besser veranschaulicht werden. Das Lehrmittel scheint den Tabellen von Heer nachgebildet zu sein; diese haben aber noch den Vorteil, dass auch Zweier, Dreier, Vierer etc. vorkommen, somit grössere Anschaulichkeit besizen und doch einfacher sind. Der Preis ist für viele Schulen zu teuer.

Volkart, Universalmodell- und Vorlagehalter.

Ein eisernes Gestell zum Befestigen an der Wand. Der Gedanke ist nicht übel, aber die Ausführung ist zu schwach. Grössere Modelle aus Gips würden das Gestell krümmen und herunterfallen.

Arbeitsunterricht.

Vereinsbericht.

Mit etwelcher Besorgnis sah der Vorstand des Vereins dem IV. Schweizerischen Lehrerkurs für Arbeitsunterricht 1888 zu Freiburg, dem ersten in der französischen Schweiz, entgegen; hing es doch vom Erfolge desselben ab, ob der Zwek unseres Vereins, den Arbeitsunterricht in der ganzen Schweiz einheitlich zu gestalten, auch in der Westschweiz erreicht werden könne. Im Jahre vorher hatten wir einer von der Lehrerschaft des Kantons Zürich ausgehenden, sich in der deutschen Schweiz immer breiter machenden Opposition gegen den Knabenarbeitsunterricht mit dem Erfolge des III. Kurses in Zürich bewiesen, dass, wenn wir auch als Lehrer mit Messer, Schere, Kleisterpinsel, Hobel, Säge, Stecheisen u. s. w. arbeiten, wir der Würde unseres Standes nicht nur nichts vergeben, sondern vielmehr demselben ein erweitertes Wirkungsgebiet eröffnen, das er mit Ehren bearbeiten kann zum Wole der heranwachsenden Jugend. In Freiburg galt es nun, einer andern Meinung entgegenzutreten. Lehrerschaft und Schulbehörden der romanischen Schweiz waren schon seit Jahren dem Knabenarbeitsunterricht sehr günstig gestimmt [1]) und mit voller Entschiedenheit wurde in Genf, Waadt und Neuenburg auf die definitive Einführung desselben als obligatorisches Schulfach hingestrebt. Dabei galt es aber in den massgebenden Kreisen, namentlich in Neuenburg und Waadt, als unbestreitbar, dass nicht der Lehrer, sondern allein nur der Handwerker als Fachmann dazu berufen sein könne, diesen Unterricht zu erteilen. Diese Ansicht konnte am wirksamsten mit der Tat widerlegt werden. Zu dem Zweke wurde der Unterricht am IV. Kurs nur Lehrern übertragen, die die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten hiezu in den vorangehenden Kursen, an denen sie teils lernend, teils schon lehrend teilnahmen, erworben hatten, und von der Herbeiziehung von Handwerkern abgesehen. Ferner wurde die Anwendung von Schablonen zum Aufzeichnen der Umrisse der einzelnen Teile von Arbeitsgegenständen, die bei Handwerkern so beliebt ist, als unzulässig erklärt und dafür das Zeichnen der Konturen auf konstruktivem Wege gesezt. Jede Arbeit wurde deshalb vor ihrer Ausführung vom unterrichtenden Lehrer besprochen, ihre Teile und ihre Gesamtansicht mit Massangaben an die Wandtafel gezeichnet, um von den Kursisten zunächst in ein Heft mit zugehörigen Notizen eingetragen und endlich als Arbeit darnach ausgeführt zu werden. Die unterrichtenden Lehrer lösten ihre oft recht schwierigen Aufgaben mit viel Geschik, die lernenden Lehrer liessen es an Eifer, Fleiss und gutem Willen nicht fehlen, Publikum und Presse schenkten dem Verlauf des Kurses wolwollendes Interesse und zum Schlusse des Kurses entsandten verschiedene kantonale Erziehungsbehörden Abgeordnete, um sich von unserer Arbeit direkten Bericht erstatten zu lassen. Unter solchen Umständen wandelte sich unsere anfängliche Besorgnis um das Gelingen des ersten Handfertigkeitskurses für Lehrer in der französischen Schweiz in zuversichtliche Hoffnung, dass der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben werde. Und dass er nicht ausgeblieben, das bewies die starke Beteiligung der beiden nachfolgenden Kurse von seiten der Lehrer der französischen Schweiz.

(Fortsezung folgt.)

---

[1]) Die romanische Lehrerschaft erklärte an ihrem Tage zu Genf 1884, dass die Einführung des Arbeitsunterrichtes in der Volksschule, als im Interesse der Jugend liegend, anzustreben sei.